

**Beseitigung einer Gefahrenstelle für Fußgänger
auf dem Gehsteig der Bad-Kreuther-Straße –
Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger durch
geeignete Maßnahmen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01394 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim
am 06.04.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09460

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom
29.08.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 06.04.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Fußgänger aus einem Privatweg
von der U-Bahnhaltestelle Michaelibad kommend, beim Betreten des Gehweges an der
Südseite der Bad-Kreuther-Straße ca. 40 m westlich St.-Michael-Straße vor vorbeifahren-
den Kraftfahrzeugen unter teilweiser Mitbenutzung des Gehweges durch geeignete
Maßnahmen zu schützen. Dazu soll z. B. die Parkmöglichkeit in der Straße sowie die
Parkstreifenmarkierung von der Nordseite der Bad-Kreuther-Straße auf die Südseite
verlegt werden.

Mit Sanierung der Bad-Kreuther-Straße wurde 2003 eine Neuordnung der Parkbereiche
vorgenommen. Hierbei wurde wechselseitig an einer Fahrbahnseite ein Seitenstreifen
unter Einbeziehung der Gehbahn markiert, so dass für den Fußgängerverkehr noch eine
Restbreite von 1,50 m zur Verfügung steht. An der jeweils gegenüberliegenden
Straßenseite wurde ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet, um eine
Restfahrbahnbreite von 4,30 m für die Abwicklung des Begegnungsverkehrs zu
gewährleisten.

Bei dem Weg von der U-Bahnhaltestelle Michaelibad kommend handelt es sich um einen ca. 1 m breiten nicht ausgebauten Privatweg, der in den Gehweg an der Südseite der Bad-Kreuther-Straße einmündet. Nachdem an dieser Straßenseite ein eingeschränktes Haltverbot besteht, ist diese Straßenseite auch nicht beparkt. Da die Bad-Kreuther-Straße in einer Tempo 30 Zone liegt, ist der Raum für den Begegnungsverkehr bei reduzierter Geschwindigkeit noch ausreichend bemessen.

Mit Verlegung des Parkstreifens von der Nordseite an die Südseite der Bad-Kreuther-Straße würde sich eine neue Fahrspurverschwenkung in Höhe der Bad-Kissingen-Straße ergeben. Allerdings wären dann nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates in zu kurzen Abständen Fahrspurverschwenkungen im Verlauf der Bad-Kreuther-Straße gegeben.

Der geforderte Schutz der Fußgänger beim Heraustreten aus dem Privatweg auf den Gehweg an der Südseite der Bad-Kreuther-Straße lässt sich auch dadurch erreichen, dass westlich des Privatweges auf dem Gehweg der Bad-Kreuther-Straße ein Rohr mit einem eingeschränkten Haltverbot als Wiederholungsschild errichtet wird. Damit wird die relativ lange Strecke der Haltverbotszone zwischen Bad-Kissingen-Straße und 25 m westlich St.-Michael-Straße zusätzlich mit einem Wiederholungsschild versehen und gleichzeitig eine Barriere für das verbotswidrige Auffahren von Kraftfahrzeugen auf die Gehbahn vor der Einmündung des Privatweges durch das aufzustellende Rohr mit dem Verkehrszeichen geschaffen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Mit Errichtung einer Wiederholungsbeschilderung des hier vorhandenen eingeschränkten Haltverbotes an der Südseite der Bad-Kreuther-Straße in Höhe westlich der Einmündung eines Fußweges ca. 40 m westlich St.-Michael-Straße wird zur Beseitigung einer Gefahrenstelle für Fußgänger beigetragen, da mit dieser Maßnahme eine Barriere zum verbotswidrigen Auffahren von Kraftfahrzeugen auf die Gehbahn der Bad-Kreuther-Straße geschaffen wird - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01394 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 06.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Robert Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 – Dem Vorsitzenden Herrn Kulzer

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA Geschäftsstelle Ost

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 14 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24